

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII Fallgruppe 4
 und VergGr. VII Fallgruppe 2 (Büchereiangestellter
 in Berliner Autobücherei); TVG § 3 Abs. 1, § 4 Abs.
 1 Satz 1, § 4 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil vom 10. Dezember 1975
- 4 AZR 41/75 - = AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT)

Aktenzeichen: 4 AZR 587/75

Urteil des BAG vom 26. Januar 1977 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 587/75

5 Sa 64/75 Berlin

Verkündet am
26. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Juli 1975
- 5 Sa 64/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 13. April 1964 beim Bezirksamt R als Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Seit 5. Oktober 1964 ist er als Büchereiangestellter in der dortigen Autobücherei tätig. Nachdem er zuvor Vergütung nach der VergGr. IX b BAT bezogen hatte, wird der Kläger ab 1. Januar 1966 aufgrund des sogenannten "Berliner Gruppenplanes" nach der VergGr. VIII BAT vergütet. Der behördliche Geschäftsverteilungsplan beschreibt das Arbeitsgebiet des Klägers in folgender Weise:

"Arbeiten einfacher Art. Ausleiheverbuchung und Buchrücknahme. Einordnen zurückgegebener Bücher. Durchsicht und Überprüfung der Buchbestände. Mithilfe bei Berechnung und Annahme von Gebühren. Mithilfe bei Mahnwesen und Leseranmeldung. Mithilfe beim Ordnen von Lochkarten. Mithilfe an der Statistik. Einarbeitung der Zeitschriften. Prüfung der Leserausweise. Einfache Wartungsarbeiten am Büchereifahrzeug."

Im einzelnen hat der Kläger die folgenden Tätigkeiten zu verrichten:

- a) Bücherrücknahme; dabei Kontrolle der Ausleihefrist,
- b) Rückordnung der Bestände in die Regale mit Kontrolle der Regalordnung nach systematischen und alphabetischen Richtlinien,
- c) Ordnungsarbeiten für die verschiedenen Karteien (systematische und alphabetische Ordnung der Karteikarten),
- d) Berechnung und Annahme von Gebühren,
- e) Leseranmeldung mit karteimäßiger Erfassung,
- f) Mahnwesen,
- g) Kontrolle der Buchbindersendungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
- h) Durchsicht und Überprüfung der Buchbestände auf Beschädigung und Entfernung von Flecken und dergl.,
- i) kleinere Reparaturen an beschädigten Büchern,
- j) Verlängerung der Ausleihefristen,
- k) Fahren des Büchereiwagens und Ausführung kleinerer Wartungsarbeiten wie Wartung der Batterien und des Motors (Ölstand), Kontrolle des Fahrtenschreibers, Überprüfung des Reifendrucks,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- l) Bearbeitung von Vorbestellungen (von dem beklagten Land als Entnahme vorbestellter Bücher bezeichnet),
- m) Mitarbeit an der Statistik,
- n) Ordnen von Lochkarten und Feststellung von Fehlnummern sowie
- o) Mithilfe beim Leihverkehr.

Die Berechnung und Annahme von Gebühren (Buchstabe d der vorstehenden Übersicht) nimmt 8 v.H., die Leseranmeldung mit karteimäßiger Erfassung (Buchstabe e) 6 v.H., das Mahnwesen (Buchstabe f) 10 v.H., das Bearbeiten von Vorbestellungen (Buchstabe l) 11 v.H. und die Mitarbeit des Klägers bei der Statistik (Buchstabe m) 5 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch. In welchem zeitlichen Ausmaß der Kläger mit dem Ordnen von Lochkarten sowie der Feststellung von Fehlnummern (Buchstabe n) beschäftigt wird, ist zwischen den Parteien streitig. Gegenüber den Vorinstanzen hat das beklagte Land die Rechtsauffassung vertreten, die unter den Buchstaben e), f) und m) genannten Aufgaben des Klägers entsprächen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der VergGr.VII BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VIII und VII BAT jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine überwiegend auszuübende Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VIII BAT. Das gelte zunächst einmal für diejenigen Aufgaben, für die das auch das beklagte Land bejahe, nämlich die Leseranmeldung mit karteimäßiger Erfassung (Buchstabe e - 6 v.H. der Gesamtarbeitszeit), das Mahnwesen (Buchstabe f - 10 v. H. der Gesamtarbeitszeit) sowie die Mitarbeit des Klägers bei der Statistik (Buchstabe m - 5 v.H. der Gesamtarbeitszeit). Aber auch soweit er mit der Berechnung und Annahme von Gebühren (Buchstabe d - 8 v.H. der Gesamtarbeitszeit), der Bearbeitung von Vorbestellungen (Buchstabe l - 11 v.H. der Gesamtarbeitszeit) sowie dem Ordnen von Lochkarten und dem Feststellen von Fehlnummern (Buchstabe n) beschäftigt werde, er-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fülle seine Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VIII BAT. Seine zuletzt bezeichnete Tätigkeit nehme 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch, so daß er zu 55 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit nach den Merkmalen der VergGr. VIII BAT zu bewertenden Aufgaben befaßt werde. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß das sogenannte "Nadeln" aufgrund dazugehöriger Arbeitsvorgänge besonders kompliziert sei. Mithin habe er am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VII BAT teilzunehmen. Im übrigen sei die Klage auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, da einmal die Angestellten in den Standortbüchereien des Bezirks R , aber auch diejenigen in den Autobüchereien anderer Berliner Bezirke in die VergGr. VIII BAT eingereiht seien.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, soweit es das nicht ausdrücklich seinerseits zugestanden habe, verrichte der Kläger keine Tätigkeiten, die den Merkmalen der VergGr. VIII BAT entsprächen. Nicht darunter fielen im Gegensatz zur Auffassung des Klägers auch die Berechnung und Annahme der Gebühren (Buchstabe d), die Bearbeitung von Vorbestellungen, die sich auch nur als Entnahme vorbestellter Bücher darstelle (Buchstabe l), sowie das Ordnen von Lochkarten und das Feststellen von Fehlnummern (Buchstabe n). Die letztgenannte Tätigkeit mache auch nur 5 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus. Damit werde der Kläger jedenfalls nicht überwiegend mit Aufgaben der VergGr. VIII BAT beschäftigt. Das "Nadeln" sei keine schwierigere Tätigkeit.

Auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei die Klage nicht begründet. Dabei könnten Angestellte aus anderen Berliner Bezirken ohnehin nicht zum Vergleiche herangezogen werden, da die Personalhoheit jeweils bei den einzelnen Bezirken liege und die Angestellten in anderen Büchereien ohnehin nicht die gleiche Tätigkeit wie der Kläger verrichteten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.064,67 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

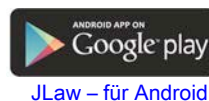
Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit des Klägers und der Mitgliedschaft des beklagten Landes bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zwischen den Parteien bis zum 31. Dezember 1969 als zwingendes und unabdingbares Tarifrecht nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG der BAT und dessen Anlage 1 a gegolten haben, dessen Rechtsnormen nach diesem Zeitpunkt infolge der Kündigung des Tarifwerkes durch die vertragsschließenden Gewerkschaften nach § 4 Abs. 5 TVG kraft Gesetzes weitergegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst_7 AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit falle überwiegend unter die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 2 BAT, wonach zu vergüten sind

"Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VIII."

Damit will der Kläger am tariflichen Bewährungsaufstieg teilnehmen, wozu zunächst erforderlich ist, daß er im Zeitpunkt des möglichen Aufstieges, d.h. vorliegend am 1. Juli 1970, eine Tätigkeit auszuüben hatte, die den Merkmalen der VergGr. VIII BAT entsprach (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT; BAG 21, 147 [150] = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT sowie BAG AP Nr. 8, 9 und 10 zu § 23 a BAT). Davon kommt hier nur die mit dem Hinweiszeichen * versehene Fallgruppe 4 in Betracht, wonach zu vergüten sind

"Angestellte in schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten."

Da die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien grundsätzlich ohne Rücksicht auf Art, Größe und Ausstattung der jeweiligen Bücherei zur Anwendung kommen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, [demnächst_7 AP Nr. 93



- 6 -

zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), steht vorliegend ihrer Anwendung nicht entgegen, daß der Kläger in einer "Autobücherei" (=fahrbaren Bücherei) tätig ist.

Das Landesarbeitsgericht hat beim Kläger mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten angenommen und diese nach den vom Senat in der Entscheidung BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA aufgezeigten Grundsätzen daraufhin überprüft, ob und inwieweit sie den vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 entsprechen. Diese Verfahrensweise hat das Landesarbeitsgericht damit begründet, die einzelnen Teiltätigkeiten des Klägers könnten jeweils von verschiedenen Bediensteten erledigt werden, wie es z.B. bei der großen Amerika-Gedenk-Bücherei in Berlin der Fall sei.

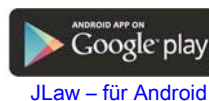
Zwar steht es grundsätzlich im Beurteilungsspielraum der sachnäheren Tatsacheninstanzen, ob diese die überwiegend ausübende Tätigkeit eines Angestellten (§ 22 BAT) bewerten, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annehmen oder Teiltätigkeiten, von denen für sich allein keine überwiegt, so wie es vorliegend das Landesarbeitsgericht getan hat (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Demnach hatte zwar das Landesarbeitsgericht grundsätzlich auch die rechtliche Möglichkeit, beim Kläger von mehreren, jeweils für sich allein nicht überwiegenden Teiltätigkeiten auszugehen und die rechtliche Prüfung nach den in BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA aufgezeigten Grundsätzen vorzunehmen. Die dafür von ihm gegebene Begründung hält jedoch einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand. Allein daraus, daß die einzelnen vom Kläger erledigten Aufgaben jeweils von verschiedenen Bediensteten erledigt werden könnten, folgt nämlich im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts gerade nicht die rechtliche Notwendigkeit der Annahme von Teiltätigkeiten im erörterten Rechtssinne und der aus den gleichen Gründen offenbar vom Landesarbeitsgericht für zwingend gehaltene Ausschluß einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit. Für eine solche sprechen vielmehr bei na-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



türlicher Betrachtungsweise gerade im vorliegenden Fall der Geschäftsverteilungsplan, den das Landesarbeitsgericht auch selbst im Urteil zitiert, die behördliche Übung, der innere Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Aufgaben sowie der Umstand, daß ihm faktisch alle seine Aufgaben in der Auto-bücherei, wo er allein tätig ist, in ihrer Gesamtheit übertragen worden sind (vgl. BAG AP Nr. 90 und 89 zu §§ 22, 23 BAT mit jeweils weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht wird daher nochmals zu überprüfen haben, ob beim Kläger nicht auch eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kommt. Ist das der Fall, so kommt es dann nur noch darauf an, ob diese einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit die Merkmale der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe erfüllt. Auf ein Überwiegen dieser Merkmale innerhalb der einheitlich zu bewertenden Tätigkeit kommt es dann jedoch nicht mehr an (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Schließlich wird das Landesarbeitsgericht auch noch auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen, bestimmte Aufgaben des Klägers zu einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit (vgl. § 22 BAT) zusammenzufassen und tarifrechtlich einheitlich zu bewerten (vgl. BAG AP Nr. 85 und 83 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Weiterhin ist, wie auch die Revision zutreffend bemerkt, zweifelhaft, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne der vom Kläger für sich beanspruchten Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 richtig angewendet hat. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien für

"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien"
Vergütung nach der VergGr. VIII BAT (Fallgruppe 4),
für

"Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien"
Vergütung nach der VergGr. IX b BAT (Fallgruppe 5)
und für

"Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit
in Büchereien"



- 8 -

Vergütung nach der VergGr. X BAT (Fallgruppe 2) vorsehen, dann ist sowohl aus dem Tarifwortlaut als auch aus der Tarifsystematik zu folgern, daß "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 solche sind, die - ohne Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Wortes "schwierig" -, gemessen an den "einfacheren Tätigkeiten" der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5 deswegen schwieriger sind, weil die Tätigkeit einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifiziertere Fähigkeiten erfordert, wobei, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend annimmt, die Klammerbeispiele zur gleichlautenden Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT zum Vergleiche mitherangezogen werden können (vgl. BAG AP Nr. 90 und 20 zu §§ 22, 23 BAT).

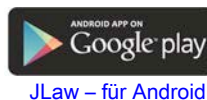
Demgegenüber stellt das Landesarbeitsgericht, das den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit in Büchereien" selbst nicht definiert, offenbar in zweifacher Hinsicht zu strenge Anforderungen. Einmal verlangt das Landesarbeitsgericht nämlich in seinen subsumierenden Ausführungen zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale darin nicht vorgesehene und von ihm auch nicht näher qualifizierte "Heraushebungen", obwohl die vorliegend in Betracht kommende Fallgruppe 4 der VergGr. VIII BAT sich gerade nicht durch (an anderer Stelle von den Tarifvertragsparteien vorgesehene) "Heraushebungsmerkmale" von den entsprechenden Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen IX b und X BAT unterscheidet, sondern diese Fallgruppen für Büchereiangestellte lediglich in allgemeiner Weise aufeinander aufbauen.

Zum anderen stellt das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, einseitig darauf ab, ob sich die Tätigkeit des Klägers durch das bei ihr geforderte Ausmaß an gedanklicher Arbeit im Sinne der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 qualifiziert, ohne zu berücksichtigen, daß der Kläger sich auch in anderer Weise qualifizieren kann, z.B. durch die bei seiner Tätigkeit geforderte Sorgfalt und Aufmerksamkeit oder die Vielfalt der Anforderungen, auf die mit Recht die Revision verweist (vgl. dazu das Urteil des Senats 4 AZR 275/75 vom 18. August 1975).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht geht weiter davon aus, daß soweit der Kläger

zu 6 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit der Leseranmeldung (Buchstabe e, vom Landesarbeitsgericht irrtümlich mit Buchstabe c bezeichnet),

zu 10 v.H. mit dem Mahnwesen (Buchstabe f) und

zu 5 v.H. mit statistischen Aufgaben (Buchstabe m)

befaßt wird, bei ihm die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 erfüllt seien. Dafür gibt das Landesarbeitsgericht jedoch keine eigene rechtliche Begründung, sondern übernimmt hierzu ohne jegliche eigene Würdigung die entsprechende übereinstimmende rechtliche Bewertung der Parteien in den Vorinstanzen. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß die Parteien wie über sonstige rechtliche Begriffe auch über tarifrechtliche Begriffe nicht ihrerseits "verfügen" und sie wie Tatsachen "unstreitig stellen" können, wenn auch bei entsprechendem unstreitigem Tatsachenvortrag und übereinstimmender rechtlicher Bewertung durch die Parteien eines Eingruppierungsprozesses im Einzelfall eine pauschale rechtliche Bewertung durch die Gerichte ausreichend sein kann (vgl. BAG AP Nr. 79 und 56 zu §§ 22, 23 BAT). Auch die entsprechende rechtliche Überprüfung der vorgenannten Tätigkeiten des Klägers wird das Landesarbeitsgericht daher nachzuholen haben, zumal das beklagte Land an seiner in den Vorinstanzen hierzu vertretenen Rechtsauffassung in der Revisionsinstanz nicht mehr festgehalten hat.

Bezüglich der rechtlichen Bewertung des Ordneins von Lochkarten bzw. der Feststellung von Fehlnummern durch den Kläger (Buchstabe n) im angefochtenen Urteil rügt weiter die Revision mit Recht, daß hierbei das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat und sich deswegen seine rechtliche Bewertung insoweit als materiell fehlerhaft erweist, weswegen es auch auf die hierzu von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr ankommt.

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht lediglich aus:

"Das Arbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, daß das Nadeln nur eine geringe gedankliche Arbeit erfordert, die nach einem vorgegebenen Schema zu erledigen ist und sich stets in gleicher Weise wiederholt."



- 10 -

Damit macht sich das Landesarbeitsgericht insoweit ersichtlich nur die entsprechende Begründung des Arbeitsgerichts zu eigen. Zugleich lassen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts aber auch erkennen, daß das Landesarbeitsgericht den diesbezüglichen ergänzenden und ausführlichen Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz unberücksichtigt gelassen hat, wobei der Kläger z.B. auf gewisse Komplikationen und Besonderheiten im Zusammenhang mit dem "Nadeln", insbesondere aber auf solche Schwierigkeiten hingewiesen hat, die ihren Grund darin haben, daß der Kläger mit seiner fahrbaren Bücherei allein unterwegs ist und daher mit vielen Problemen allein fertig werden muß, für deren Bewältigung in einer stationären Bücherei bzw. einer größeren Bücherei andere Personen sowie deren Rat und Hilfe zur Verfügung stehen. Diesen ergänzenden Vortrag des Klägers wird das Landesarbeitsgericht daher bei seiner weiteren Verhandlung und Entscheidung mitzuberücksichtigen haben. Im übrigen stellt auch bei der Würdigung dieser Aufgaben des Klägers das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerhaft allein darauf ab, ob sich die Tätigkeit des Klägers insoweit durch das geforderte Maß der gedanklichen Arbeit qualifiziert, ohne andere, rechtlich mögliche Qualifikationsweisen irgendwie zu berücksichtigen, wobei auch noch im Gegensatz zur Senatsrechtsprechung besondere Sorgfalt als Qualifikationsmittel ausdrücklich ausgeschieden wird.

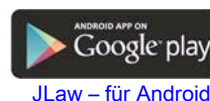
Dasselbe ist auch bei der rechtlichen Würdigung der Berechnung und Annahme von Gebühren durch den Kläger (Buchstabe d) seitens des Landesarbeitsgerichts der Fall.

Schließlich rügt die Revision auch zu Recht, daß es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, die vom Kläger durchgeführte Erledigung von Vorbestellungen (Buchstabe l = 11 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit), von der der Kläger ebenfalls annimmt, daß sie den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 entspricht, überhaupt zu überprüfen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hingegen führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß die Klage im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz nicht begründet ist, weil der Kläger eine eigene willkürliche Schlechterstellung im Verhältnis zu vergleichbaren Angestellten nicht schlüssig dargelegt hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Fäler

O. Rudolf

Dr. Richter

